



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-037

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 18.09.2019

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Erhöhung der Umspannkapazität in Kriegenbrunn“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum
31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Umspannkapazität in Kriegenbrunn“ gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Die Antragstellerin hat am 01.04.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erhöhung der Umspannkapazität in Kriegenbrunn“ beantragt und in der Folge mit Schreiben vom 17.07.2019 weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2021 stattfinden.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin

- die Errichtung eines 380-kV-/ 110-kV-Transformators mit 300 MVA samt einem dazugehörigem 380-kV-Schaltfeld und einem dazugehörigen 110-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Kriegenbrunn.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die bedarfsgerechte Erhöhung der Umspannkapazität zwischen dem Höchstspannungsnetz der Antragstellerin im Raum Kriegenbrunn und dem unterlagerten 110-kV-Verteilnetz.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme soll daher am Umspannwerksstandort Kriegenbrunn ein zusätzlicher dritter 380-kV-/ 110-kV-Transformator mit 300 MVA samt einem dazugehörigen 380-kV-Schaltfeld und einem dazugehörigen 110-kV-Schaltfeld errichtet werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führte die Antragstellerin aus, dass es sich so verhalte, dass das 110-kV-Netz der unterlagerten Verteilnetzbetreiberin am Standort Kriegenbrunn mit ihrem eigenen 380-kV-Netz verbunden sei.

Von dort aus werde die Leistung für den Großraum Nürnberg bzw. Mittelfranken bereitgestellt. Hierzu seien derzeit bereits zwei 380-kV-/ 110-kV-Transformatoren mit jeweils 300 MVA installiert.

Aus gemeinsamen Untersuchungen mit der unterlagerten Verteilnetzbetreiberin habe sich ergeben, dass die Auslastung der bestehenden Transformatoren in Starklastsituationen – bei gleichzeitig hohen Nord-Süd-Transiten – steige und insoweit auch Verletzungen des (n-1)-Kriteriums auftreten könnten. Überdies könnten sich diese Überlastungen noch verschärfen, falls das Kraftwerk Gebersdorf künftig nicht mehr mit voller Einspeisung bzw. Verfügbarkeit zur Verfügung stehe.

Insoweit sei am 22.10.2018 bei einem tatsächlichen Ausfall des Stromkreises Raitersaich – Würzgau bereits eine Überlastung des Transformators DK8 von bis zu 132 % registriert worden.

Überdies legte die Antragstellerin zwecks Nachweis der Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen Berechnungen für das Jahr 2021 für das Szenario der Starklast bei niedriger Erzeugung vor, wonach ohne die Errichtung eines dritten 380-kV-/ 110-kV-Transformators mit 300 MVA am Umspannwerksstandort Kriegenbrunn im (n-1)-Fall – beispielsweise bei Ausfall des

380-kV-/ 110-kV-Transformators DK9 am Standort Kriegenbrunn – der andere am Standort Kriegenbrunn vorhandene 380-kV-/ 110-kV-Transformator DK8 mit einer Belastung von 106 % überlastet wäre. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahme würde sich im vorgenannten (n-1)-Fall die Belastung des am Standort Kriegenbrunn vorhandenen 380-kV-/ 110-kV-Transformators DK8 auf 79,3 % reduzieren.

Mit Schreiben vom 17.07.2019 stellte die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer klar, dass die vorgelegten Netzberechnungen von einer vollen Verfügbarkeit des Kraftwerks Gebersdorf ausgingen. Auch am 22.10.2018 habe das Kraftwerk Gebersdorf zur Verfügung gestanden.

Auf Nachfrage der Beschlusskammer, ob nicht wegen des Verweises auf hohe Nord-Süd-Transite von einer sog. horizontalen Punktmaßnahme, die im Netzentwicklungsplan geprüft und bestätigt werden müsse, auszugehen sei, führte die Antragstellerin ebenfalls mit Schreiben vom 17.07.2019 ergänzend aus, dass es sich ihrer Ansicht nach vorliegend um eine sog. vertikale Punktmaßnahme handele. Die mit dem vorliegend identifizierten Bedarf verbundenen Engpässe würden hauptsächlich an den 380-kV-/ 110-kV-Transformatoren auftreten. Engpässe auf den Höchstspannungsleitungen hingegen, die für eine Einstufung als sog. horizontale Punktmaßnahme, für die der Bedarf üblicherweise aus dem Übertragungsnetz heraus entstehe, gesprochen hätten, seien weder im Rahmen der Netzberechnungen noch am 22.10.2018 identifiziert worden. Der vorhandene Engpass sei maßgeblich darauf zurückzuführen, dass die Last im Verteilnetz zunehme und es im Fall niedriger Einspeisung aus Erzeugungseinheiten für erneuerbare Energien – z. B. Photovoltaikanlagen – zu einer hohen entsprechend hohen Entnahme aus dem Höchstspannungsnetz komme.

Ersatz falle bei Errichtung der geplanten Maßnahmen nicht an.

Als Alternative zu der vorliegend geplanten Maßnahme komme allenfalls umfangreicher Netzausbau im unterlagerten Verteilnetz in Betracht. Hierzu müssten die unterlagerten 110-kV-Netze durch Errichtung zusätzlicher 110-kV-Leitungen im Großraum Nürnberg verstärkt werden. Aus Sicht der Antragstellerin widerspräche dies jedoch dem sog. NOVA-Prinzip, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Trassenraum auf ein notwendiges Maß zu reduzieren sei.

Mit Schreiben vom 30.08.2019 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 10.09.2019 erklärt, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 11.09.2019 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Erhöhung der Umspannkapazität in Kriegenbrunn“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenwolumen.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da die Errichtung eines zusätzlichen dritten 380-kV-/ 110-kV-Transformators mit 300 MVA samt einem dazugehörigem 380-kV-Schaltfeld und einem dazugehörigen 110-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Kriegenbrunn die dortige Umspannkapazität erhöht.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat jedoch hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme im Hinblick auf die Errichtung eines zusätzlichen dritten 380-kV-/ 110-kV-Transformators mit 300 MVA samt einem dazugehörigem 380-kV-Schaltfeld und einem dazugehörigen 110-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Kriegenbrunn notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist.

Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass es sich vorliegend um eine sog. vertikale Punktmaßnahme handelt, deren Bedarf sich aus dem Verteilnetz heraus ergibt, da dort eine steigende Last der durch erneuerbare Energien veränderten Einspeisesituation gegenübersteht. Für eine solche vertikale Punktmaßnahme ist eine Überprüfung und Bestätigung der Maßnahme im Netzentwicklungsplan nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Antragstellerin hat anhand von Netzberechnungen glaubhaft dargetan, dass prognostisch – ab dem Jahr 2021 aufgrund der steigenden Last im Verteilnetz und der Veränderung der Einspeisesituation durch erneuerbare Energien – im (n-1)-Fall – etwa bei Ausfall des 380-kV-/ 110-kV-Transformators DK9 am Standort Kriegenbrunn – am Standort Kriegenbrunn eine Überlastung des an diesem Standort vorhandenen 380-kV-/ 110-kV-Transformators DK8 eintreten würde.

Bei Errichtung und Inbetriebnahme eines zusätzlichen dritten 380-kV-/ 110-kV-Transformators am Standort Kriegenbrunn würde diese Überlastung im (n-1)-Fall vermieden.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2019 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen.

Wie die Antragstellerin glaubhaft dargelegt hat, ist im derzeitigen Stadium kein Ersatz von Einrichtungen vorgesehen, sondern lediglich die Schaffung neuer zusätzlicher Einrichtungen.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der im Rahmen dieser Entscheidung angesetzte projektspezifische Ersatzanteil erst im Rahmen der sog. ex-post-Abrechnung fixiert wird und es sich insoweit lediglich um die informatorische Mitteilung einer vorläufigen Einschätzung der Gegebenheiten ohne rechtliche Bindungswirkung handelt.

Insbesondere ist die vorliegende Einschätzung erneuter Prüfung und Entscheidung zu unterziehen, falls technische Änderungen, die im Rahmen eines Änderungsersuchens geltend zu machen sind, einen Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile gemäß § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV hervorrufen. Der vorliegende Ausgangsbescheid würde dann insoweit abgeändert.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der der jeweilige Antrag gestellt worden ist.

Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen.

Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021.

Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 29.03.2019 beantragt.

Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

D. Anpassung der Erlöobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlöobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum 01.01.2020 erfolgen, da der Antrag zum 31.03.2019 gestellt wurde und somit die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr 2020 eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 aus, sodass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01.2020 zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz

erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.1. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

- Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer